

Dezernat VI  
51.5003

21. April 2005  
☎ 3472 wb-sb  
Fax 3954

16  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
über  
Dezernat I  
Herrn Oberbürgermeister

**Kosten der Altenpflege**  
**Beschluss-Nr. 0076 vom 10.03.2005**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

mit o. g. Beschluss wird der Magistrat beauftragt, ggf. gemeinsam mit anderen Städten und/oder dem Landesrechnungshof einen betriebswirtschaftlichen Kostenvergleich ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflegeeinrichtungen vorzunehmen.

Hierbei sollen auch die Leistungen pflegender Privatpersonen Berücksichtigung finden.

Die Erledigung dieses Auftrages ist dem Magistrat nicht möglich, weil für die Pflegeeinrichtungen einerseits keine Verpflichtung zur Offenlegung betriebswirtschaftlicher Daten besteht, andererseits Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die Kommune in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen sind:

- Gemäß § 71 SGB XI sind ambulante Pflegedienste und teil- sowie vollstationäre Pflegeheime selbständig wirtschaftende Einrichtungen. Eine Verpflichtung zur Offenlegung betriebswirtschaftlicher Daten z.B. den Kostenträgern gegenüber besteht nicht.
- § 72 SGB XI sieht zwar Wirtschaftlichkeitsprüfungen vor, die auf Verlangen der Pflegekassen durch Sachverständige vorzunehmen sind. Voraussetzung für diese Prüfungen sind allerdings Hinweise auf unwirtschaftliches Verhalten im Einzelfall. Daraus resultiert, dass Prüfungen ohne konkreten Anlass nicht möglich sind.

An diesen Ausführungen wird deutlich, dass für den Magistrat kein Zugang zu den Daten möglich ist, die zur Erfüllung des Auftrags der Stadtverordnetenversammlung notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Hessenauer  
Stadtrat